

Satzung des

***Heimat- und Verkehrsvereins
Nachrodt-Wiblingwerde e.V.***



§ 1
Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Heimat- und Verkehrsverein Nachrodt-Wiblingwerde e.V.
2. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Nachrodt-Wiblingwerde und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Altena eingetragen.

§ 2
Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Zweck und Ziel des Vereins ist es, die Interessen für Erholung und Freizeitgestaltung auf dem Gebiet des Sports, der Kultur und der Heimat- und Brauchtumpflege in der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde in Zusammenarbeit mit den unter gleicher Aufgabenstellung im Märkischen Kreis wirkenden natürlichen und juristischen Personen in Verbindung mit Behörden, Organisationen, Körperschaften, Vereinen und Privaten zu wahren und zu fördern. Zur Erreichung dieser Ziele obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung und Mithilfe bei der Schaffung, Pflege und Erhaltung von Einrichtungen, die der Erholung und Gesundheit dienen.
- b) Mitarbeit bei der Schaffung und ständigen Verbesserung von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen.
- c) Pflege und Erhaltung von Volksbräuchen und Sitten; Bewahrung von kunst- und kulturgeschichtlichen Denkmälern.
- d) Pflege des Heimatgedankens durch Ausschreibung von Wettbewerben zur Verschönerung des Ortsbildes.
- e) Zusammenarbeit mit anderen Heimatvereinen.
- f) Innerhalb seiner Aufgabengebiete bemüht sich der Verein, Auskünfte zu erteilen und beratend tätig zu werden.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt durch seine Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der z. Zt. gültigen Fassung. Etwaige Gewinne oder Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können werden:

Einzelpersonen und Firmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände, Vereine, Gesellschaften und Unternehmen, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
4. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
6. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt. Insbesondere, wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützigen Ziele die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.
7. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
8. der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Mindestbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Schriftführer.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall.

3. Dem erweiterten Vorstand können zwei Mitglieder des Vereins als Beisitzer angehören.

4. Als beratender Mitglieder können zu Sitzungen eingeladen werden:

- a) der Bürgermeister
- b) ein oder mehrere Vertreter des Gemeinderats
- c) der Ortsheimatpfleger der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Er hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) die Aufstellung eines Haushaltsplanes
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

8. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit noch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Vorstandswahl erfolgt nach einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung.

9. Der Vorstand ist befugt Ausgaben aus dem Vereinsvermögen nur bis zu einem Betrag von € 300,- (in Worten: dreihundert Euro) zu tätigen; außer den im Haushaltsplan genehmigten Ausgaben.

§ 7

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

2. Die Ausschüsse können vom Vorstand jederzeit wieder abberufen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen und zwar innerhalb von 3 Monaten nach der Beendigung des Geschäftsjahres.

2. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde (Am Dorfplatz) und Nachrodt (Amtshaus) einzuberufen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; abgesehen von den in den §§ 10 und 11 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angaben des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl von Kassenprüfern. Dazu wird in jeder Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. Soweit aus besonderen Gründen beide Kassenprüfer neu zu wählen sind, ist für einen Kassenprüfer eine Wahldauer von zwei Jahren und für den zweiten eine Wahldauer von einem Jahr festzulegen.
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes § 6 der Satzung)
 - f) Vorliegende Anträge
6. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen beim Vorstand eingereicht werden.
7. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung

1. Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn
 - a) mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind und

- b) für die Auflösung mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig gemäß § 8 der Satzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
 3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zur Verwendung für Heimatkunde und Heimatpflege im Sinne des § 2 der Satzung.
 4. Beschlüsse der Versammlung
 - a) über die Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zwecke oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
 - b) für Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zweckes,

sind zunächst dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

Die Gründungssatzung wurde am 17. Oktober 1977 in der Mitgliederversammlung im Bürgerhaus in Wiblingwerde beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 04. März 1980 wurden Satzungsänderungen zu folgenden §§ beschlossen:

§ 1, Absatz 2 - § 2, Absatz 1 - § 6, Absatz 9

In der Mitgliederversammlung am 26. März 2007 im Bürgerhaus Wiblingwerde wurden Satzungsänderungen zu folgenden §§ beschlossen:

§ 1, 1., 2. und 3.
§ 2, 1. a, b, und e
§ 3
§ 4, 2., 4. und 8.
§ 5
§ 6, 1., 2., 3., 4. und 9.
§ 8, 5. c

In der Mitgliederversammlung am 26. März 2014 wurden Satzungsänderungen zu folgendem § beschlossen:

§ 8, 2.

In der Mitgliederversammlung am 14. April 2014 wurden Satzungsänderungen zu folgenden §§ beschlossen:

§ 2, 1.

§ 11, 3.

Nachrodt-Wiblingwerde, am 14.04.2016

Siegfried Kruse
1. Vorsitzender

Marcus Hinz
Schriftführer